



Abschnitt 1. Bezeichnung des Stoffs bzw. des Gemisches und des Unternehmens.

| | |
|-----------------------------------------------------------------------------------------------------------------|-----------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|
| 1.1 Produktidentifikator: | Eni Precis CGLP 150 |
| 1.2 Relevante identifizierte Verwendungen des Stoffs oder Gemisches und Verwendungen, von denen abgeraten wird: | |
| Relevante identifizierte Verwendungen des Stoffs oder Gemischs: | Gleitbahnöl <i>Verwendungssektor [SU]:</i> SU 3 - Industrielle Verwendungen: Verwendungen von Stoffen als solche oder in Zubereitungen an Industriestandorten SU21 - Verbraucherverwendungen: Private Haushalte (= Allgemeinheit = Verbraucher) SU22 - Gewerbliche Verwendungen: Öffentlicher Bereich (Verwaltung, Bildung, Unterhaltung, Dienstleistungen, Handwerk) <i>Produktkategorie [PC]:</i> PC17 - Hydraulikflüssigkeiten PC24 - Schmiermittel, Schmierfette und Trennmittel <i>Verfahrenskategorie [PROC]:</i> PROC 1 - Verwendung in geschlossenen Verfahren, keine Expositionswahrscheinlichkeit PROC 2 - Verwendung in geschlossenem, kontinuierlichem Verfahren mit gelegentlicher kontrollierter Exposition PROC 8a - Transfer des Stoffes oder der Zubereitung (Beschickung/Entleerung) aus/in Gefäße/große Behälter in nicht speziell für nur ein Produkt vorgesehenen Anlagen PROC 8b - Transfer des Stoffes oder der Zubereitung (Beschickung/Entleerung) aus/in Gefäße/große Behälter in speziell für nur ein Produkt vorgesehenen Anlagen PROC 9 - Transfer des Stoffes oder der Zubereitung in kleine Behälter (spezielle Abfallanlage, einschließlich Wägung) PROC20 - Wärme- und Druckübertragungsflüssigkeiten in dispersiver, gewerblicher Verwendung, jedoch in geschlossenen Systemen <i>Erzeugniskategorien [AC]:</i> AC99 - Nicht erforderlich <i>Umweltfreisetzungskategorie [ERC]:</i> ERC 4 - Industrielle Verwendung von Verarbeitungshilfsstoffen, die nicht Bestandteil von Erzeugnissen werden, in Verfahren und Produkten ERC 7 - Industrielle Verwendung von Stoffen in geschlossenen Systemen ERC 9a - Breite dispersive Innenverwendung von Stoffen in geschlossenen Systemen ERC 9b - Breite dispersive Außenverwendung von Stoffen in geschlossenen Systemen |
| Verwendungen, von denen abgeraten wird: | Zur Zeit liegen keine Informationen hierzu vor. |
| 1.3 Einzelheiten zum Lieferanten, der das Sicherheitsdatenblatt bereitstellt: | Eni Schmiertechnik GmbH Paradiesstr. 14, D-97080 Würzburg Tel. (+ 49) 931 - 900 98-0 Fax (+ 49) 931-98442 |
| Auskunftgebender Bereich: | Abt. Anwendungstechnik, Tel. (+49) 931 900 98-145 technik.wuerzburg@agip.de www.enischmiertechnik-datenblaetter.de |
| 1.4 Notrufnummer (24h): | Beratungsstelle für Vergiftungserscheinungen Tel.: (D-Bonn) 0228 / 19240 |

Abschnitt 2. Mögliche Gefahren.

| | |
|-----------------------------------------------------------------------------------------------|---------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|
| 2.1 Einstufung des Stoffes/Gemisches: | |
| 2.1.1 Einstufung gemäß der Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 (CLP): | Das Gemisch ist nicht als gefährlich eingestuft im Sinne der Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 (CLP). |
| 2.1.2 Einstufung gemäß den Richtlinien 67/548/EWG und 1999/45/EG (einschließlich Änderungen): | Das Gemisch ist nicht als gefährlich eingestuft im Sinne der Richtlinie 1999/45/EG. |
| 2.2 Kennzeichnungselemente: | |
| 2.2.1 Kennzeichnung gemäß der Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 (CLP): | Entfällt |
| 2.3 Sonstige Gefahren: | Das Gemisch enthält keinen vPvB-Stoff (vPvB = very persistent, very bioaccumulative) bzw. fällt nicht unter den Anhang XIII der Verordnung (EG) 1907/2006. Das Gemisch enthält keinen PBT-Stoff (PBT = persistent, bioaccumulative, toxic) bzw. fällt nicht unter den Anhang XIII der Verordnung (EG) 1907/2006. |



Produkt kann einen Film auf der Wasseroberfläche bilden, der den Sauerstoffaustausch verhindern kann.

Abschnitt 3. Zusammensetzung/Angaben zu Bestandteilen.

3.1 Stoff: Nicht anwendbar
Gemisch:

| | |
|----------------------------------------------------------|----|
| --- | |
| Registrierungsnr. (REACH) | -- |
| Index | -- |
| EINECS, ELINCS, NLP | -- |
| CAS | -- |
| %Bereich | |
| Einstufung gemäß der Richtlinie 67/548/EWG | -- |
| Einstufung gemäß der Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 (CLP) | -- |

Abschnitt 4. Erste-Hilfe-Maßnahmen.

4.1 Beschreibung der Erste-Hilfe-Maßnahmen:

Einatmen: Person aus Gefahrenbereich entfernen. Person Frischluft zuführen und je nach Symptomatik Arzt konsultieren.

Hautkontakt: Mit viel Wasser und Seife gründlich waschen, verunreinigte, getränkte Kleidungsstücke unverzüglich entfernen, bei Hautreizung (Rötung etc.), Arzt konsultieren.

Augenkontakt: Mit viel Wasser mehrere Minuten gründlich spülen, falls nötig. Arzt aufsuchen. Datenblatt mitführen.

Verschlucken: Kein Erbrechen herbeiführen, sofort Arzt aufsuchen.

4.2 Wichtigste akute oder verzögert auftretende Symptome und Wirkungen: Falls zutreffend sind verzögert auftretende Symptome und Wirkungen in Abschnitt 11 zu finden bzw. bei den Aufnahmewegen unter Abschnitt 4.1.

Es können auftreten: Austrocknung der Haut. Reizung der Haut.
In bestimmten Fällen kann es vorkommen, dass die Vergiftungssymptome erst nach längerer Zeit/nach mehreren Stunden auftreten.

4.3 Hinweis auf ärztliche Soforthilfe oder Spezialbehandlung: Nicht genannt.

Abschnitt 5. Maßnahmen zur Brandbekämpfung.

5.1 Löschmittel:

Geeignete Löschmittel: CO₂, Schaum, Trockenlöschmittel, Wassersprühstrahl.

Ungeeignete Löschmittel: Wasservollstrahl.

5.2 Besondere vom Stoff oder Gemisch ausgehende Gefahren: Im Brandfall können sich bilden: Kohlenoxide, Stickoxide, Schwefeloxide, entzündliche Dampf-/Luftgemische.

5.3 Hinweise für die Brandbekämpfung: Umluftunabhängiges Atemschutzgerät. Je nach Brandgröße, ggf. Vollschutz
Kontaminiertes Löschwasser entsprechend den behördlichen Vorschriften entsorgen.

Abschnitt 6. Maßnahmen bei unbeabsichtigter Freisetzung.

6.1 Personenbezogene Vorsichtsmaßnahmen, Schutzausrüstungen und in Notfällen anzuwendende Verfahren: Augen- und Hautkontakt sowie Inhalation vermeiden. Ggf. Rutschgefahr beachten. Keine produktgetränkten Putzlappen in den Hosentaschen mitführen.

6.2 Umweltschutzmaßnahmen: Bei Entweichung größerer Mengen eindämmen. Undichtigkeiten beseitigen, wenn gefahrlos möglich. Nicht in die Kanalisation gelangen lassen.

6.3 Methoden und Material für Rückhaltung und Reinigung: Mit flüssigkeitsbindendem Material (z. B. Universalbindemittel) aufnehmen und gem. Abschnitt 13 entsorgen.

6.3 Verweis auf andere Abschnitte: Siehe Abschnitt 13, sowie persönliche Schutzausrüstung siehe Abschnitt 6.

Abschnitt 7. Handhabung und Lagerung.

Zusätzlich zu den in diesem Abschnitt enthaltenen Angaben finden sich auch in Abschnitt 8 und 6.1 relevante Angaben.



7.1 Schutzmaßnahmen zur sicheren Handhabung:

- 7.1.1 Allgemeine Empfehlungen: Hinweise auf dem Etikett sowie Gebrauchsanweisung beachten. Ggf. Maßnahmen gegen elektrostatische Aufladung treffen. Ggf. Explosionsschutz Geräte verwenden.
- 7.1.2 Hinweise zu allgemeinen-Hygienemaßnahmen am Arbeitsplatz: Die allgemeinen Hygienemaßnahmen im Umgang mit Chemikalien sind anzuwenden. Vor den Pausen und bei Arbeitsende Hände waschen. Von Nahrungsmitteln, Getränken und Futtermitteln fernhalten. Vor dem Betreten von Bereichen, in denen gegessen wird, kontaminierte Kleidung und Schutzausrüstungen ablegen.
- 7.2 Bedingungen zur sicheren Lagerung unter Berücksichtigung von Unverträglichkeiten: Produkt nicht in Durchgängen und Treppenaufgängen lagern. Produkt nur in Originalverpackungen und geschlossen lagern. Von Nahrungsmitteln, Getränken und Futtermitteln fernhalten. Vor Feuchtigkeit geschützt und geschlossen lagern.
- 7.3 Spezifische Endanwendungen: Zur Zeit liegen keine Informationen hierzu vor.

Abschnitt 8. Begrenzung und Überwachung der Exposition/Persönliche Schutzausrüstungen.

8.1 Zu überwachende Parameter:

Chemische Bezeichnung: Mineralölnebel
AGW: 5 mg/m³ (TLV-ACGIH); Spb.-Uf.: 10 mg/m³ (TLV-ACGIH)

AGW = Arbeitsplatzgrenzwert / Spb.-Üf. = Spitzenbegrenzung - Überschreitungsfaktor (1 bis 8) und Kategorie (I, II) für Kurzzeitwerte.
"= =" = Momentanwert. Kategorie (I) = Stoffe bei denen die lokale Wirkung grenzwertbestimmend ist oder atemwegssensibilisierende Stoffe (II) = Resorptiv wirksame Stoffe; AGS = Ausschuss für Gefahrstoffe

8.2 Begrenzung und Überwachung der Exposition:

- 8.2.1 Geeignete technische Steuerungseinrichtungen: Für gute Lüftung sorgen. Dies kann durch lokale Absaugung oder allgemeine Abluft erreicht werden. Falls dies nicht ausreicht, um die Konzentration unter den Arbeitsplatzgrenzwerten (AGW) zu halten, ist ein geeigneter Atemschutz zu tragen. Gilt nur, wenn hier Expositionsgrenzwerte aufgeführt sind.
- 8.2.2 Individuelle Schutzmaßnahmen, z. B. persönliche Schutzausrüstung: Die allgemeinen Hygienemaßnahmen im Umgang mit Chemikalien sind anzuwenden. Vor den Pausen und bei Arbeitsende Hände waschen. Von Nahrungsmitteln, Getränken und Futtermitteln fernhalten. Vor dem Betreten von Bereichen, in denen gegessen wird, kontaminierte Kleidung und Schutzausrüstungen ablegen.
- Augen- und Gesichtsschutz: Schutzbrille (EN 166) dichtschießend mit Seitenschildern, bei Gefahr von Spritzern.
- Haut-/Handschutz: Schutzhandschuhe aus Nitril (EN 374). Handschutzcreme empfehlenswert.
- Hautschutz - sonstige Maßnahmen: Arbeitsschutzkleidung (z. B. Sicherheitsschuhe EN ISO 20345, langärmelige Arbeitskleidung).
- Atemschutz: Bei Überschreitung des Arbeitsplatzgrenzwertes (AGW, Deutschland) bzw. MAK (Schweiz, Österreich): Filter A - P2, EN 14387.
- Thermische Gefahren: Falls zutreffend, sind diese bei den Einzelschutzmaßnahmen (Augen-/Gesichtsschutz, Hautschutz, Atemschutz) aufgeführt.
- Zusatzinformation zum Handschutz: Es wurden keine Tests durchgeführt. Die Auswahl wurde bei Gemischen nach bestem Wissen und über die Informationen der Inhaltsstoffe ausgewählt. Die Auswahl wurde bei Stoffen von den Angaben der Handschuhhersteller abgeleitet. Die endgültige Auswahl des Handschuhmaterials muss unter Beachtung der Durchbruchzeiten, Permeationsraten und der Degradation erfolgen. Die Auswahl eines geeigneten Handschuhs ist nicht nur vom Material, sondern auch von weiteren Qualitätsmerkmalen abhängig und von Hersteller zu Hersteller unterschiedlich. Bei Gemischen ist die Beständigkeit von Handschuhmaterialien nicht vorausberechenbar und muss deshalb vor dem Einsatz überprüft werden. Die genaue Durchbruchzeit ist beim Schutzhandschuhhersteller zu erfahren und einzuhalten.
- 8.2.3 Begrenzung und Überwachung der Umweltexposition: Zur Zeit liegen keine Informationen hierzu vor.

Abschnitt 9. Physikalische und chemische Eigenschaften.

9.1 Angaben zu den grundlegenden physikalischen und chemischen Eigenschaften:

Aggregatzustand: Flüssig
Geruch: Charakteristisch
Geruchsschwelle: Nicht bestimmt



| | |
|-----------------------------------------------|----------------------------------|
| Farbe: | Braun |
| pH-Wert: | Nicht bestimmt |
| Schmelz-/Gefrierpunkt: | -18 bis -20°C (Erstarrungspunkt) |
| Siedebeginn und -bereich: | Nicht bestimmt |
| Flammpunkt: | 256 - 270°C |
| Verdampfungsgeschwindigkeit: | Nicht bestimmt |
| Entzündbarkeit (fest, gasförmig): | Nicht bestimmt |
| Explosionsgrenze (untere, obere): | Nicht bestimmt |
| Dampfdruck: | Nicht bestimmt |
| Dampfdichte (Luft = 1): | Nicht bestimmt |
| Dichte: | 0,9 - 0,91 g/ml |
| Schüttdichte: | Nicht bestimmt |
| Löslichkeit(en): | Nicht bestimmt |
| Wasserlöslichkeit: | Unlöslich |
| Verteilungskoeffizient (n-Octanol/Wasser): | Nicht bestimmt |
| Selbstentzündungstemperatur: | Nicht bestimmt |
| Zersetzungstemperatur: | Nicht bestimmt |
| Viskosität (40°C): | 150 mm ² /s |
| Viskosität (100°C): | 14,7 mm ² /s |
| Explosive Eigenschaften: | Nicht bestimmt |
| Oxidierende Eigenschaften: | Nicht bestimmt |
| 9.2 Sonstige Angaben: | |
| Mischbarkeit: | Nicht bestimmt |
| Fettlöslichkeit/Lösungsmittel: | Nicht bestimmt |
| Leitfähigkeit: | Nicht bestimmt |
| Oberflächenspannung: | Nicht bestimmt |
| Lösemittelgehalt: | Nicht bestimmt |

Abschnitt 10. Stabilität und Reaktivität.

| | |
|--------------------------------------------|------------------------------------------------------------------------------------------|
| 10.1 Reaktivität: | Siehe auch Unterabschnitte 10.2 bis 10.6. Das Produkt wurde nicht geprüft. |
| 10.2 Chemische Stabilität: | Siehe auch Unterabschnitte 10.1 bis 10.6. |
| 10.3 Möglichkeit gefährlicher: | Siehe auch Unterabschnitte 10.1 bis 10.6. |
| 10.4 Zu vermeidende Bedingungen: | Siehe auch Abschnitt 7. Vor Feuchtigkeit schützen. Offene Flammen, Zündquellen. |
| 10.5 Unverträgliche Materialien: | Siehe auch Abschnitt 7. Kontakt mit starken Oxidationsmitteln und Chemikalien vermeiden. |
| 10.6 Gefährliche Zersetzungs- produkte: | Siehe auch Unterabschnitte 10.1 bis 10.5. Siehe auch Abschnitt 5.2. |



Abschnitt 11. Toxikologische Angaben.

Eventuell weitere Informationen über gesundheitliche Auswirkungen siehe Abschnitt 2.1 (Einstufung).

| Toxizität/Wirkung | Endpunkt | Wert | Einheit | Organismus | Prüfmethode | Bemerkung |
|--------------------------------------------------------------------|----------|------|---------|------------|-------------|--------------------------------------|
| Akute Toxizität, oral | | | | | | k. D. V. |
| Akute Toxizität, dermal | | | | | | k. D. V. |
| Akute Toxizität, inhalativ | | | | | | k. D. V. |
| Ätz-/Reizwirkung auf die Haut | | | | | | k. D. V. |
| Schwere Augenschädigung/-reizung | | | | | | k. D. V. |
| Sensibilisierung der Atemwege/Haut | | | | | | k. D. V. |
| Keimzell-Mutagenität | | | | | | k. D. V. |
| Karzinogenität | | | | | | k. D. V. |
| Reproduktionstoxizität | | | | | | k. D. V. |
| Spezifische Zielorgan-Toxizität – einmalige Exposition (STOT-SE) | | | | | | k. D. V. |
| Spezifische Zielorgan-Toxizität – wiederholte Exposition (STOT-RE) | | | | | | k. D. V. |
| Aspirationsgefahr | | | | | | k. D. V. |
| Reizwirkung Atemwege | | | | | | k. D. V. |
| Toxizität bei wiederholter Verabreichung | | | | | | k. D. V. |
| Symptome | | | | | | k. D. V. |
| Sonstige Angaben | | | | | | Einstufung gem. Berechnungsverfahren |

Abschnitt 12. Umweltbezogene Angaben.

Eventuell weitere Informationen über gesundheitliche Auswirkungen siehe Abschnitt 2.1 (Einstufung).

| Toxizität/Wirkung | Endpunkt | Zeit | Wert | Einheit | Organismus | Prüfmethode | Bemerkung |
|------------------------------------------|----------|------|------|---------|------------|-------------|-----------|
| Toxizität, Fische | | | | | | | k. D. v. |
| Toxizität, Daphnien | | | | | | | k. D. v. |
| Toxizität, Algen | | | | | | | k. D. v. |
| Persistenz und Abbaubarkeit | | | | | | | k. D. v. |
| Bioakkumulationspotenzial | | | | | | | k. D. v. |
| Mobilität im Boden | | | | | | | k. D. v. |
| Ergebnisse der PBT- und vPvB-Beurteilung | | | | | | | k. D. v. |
| Andere schädliche Wirkungen | | | | | | | k. D. v. |

Abschnitt 13. Hinweise zur Entsorgung.

13.1 Verfassung der Abfallbehandlung:

Für den Stoff/Gemisch/Restmengen: Getränkte verunreinigte Putzlappen, Papier oder anderes organisches Material stellt eine Brandgefahr dar und muss kontrolliert gesammelt und entsorgt werden.

Abfallschlüssel-Nr. EG: Die genannten Abfallschlüssel sind Empfehlungen aufgrund der voraussichtlichen Verwendung dieses Produktes. Aufgrund der speziellen Verwendung und Entsorgungsgegebenheiten beim Verwender können unter Umständen auch andere Abfallschlüssel zugeordnet werden (2001/118/EG, 2001/119/EG, 2001/573/EG).

07 06 99 Abfälle a. n. g.

13 02 05 nichtchlorierte Maschinen-, Getriebe und Schmieröle auf Mineralölbasis

Empfehlung: Örtlich behördliche Vorschriften beachten. Z. B. auf geeigneter Deponie ablagern. Z. B. geeignete Verbrennungsanlage.

Für verunreinigtes Verpackungsmaterial: Örtlich behördliche Vorschriften beachten.

15 01 01 Verpackungen aus Papier und Pappe

15 01 02 Verpackungen aus Kunststoff

15 01 04 Verpackungen aus Metall



Abschnitt 14. Angaben zum Transport.

Allgemeine Angaben:

UN-Nummer: Nicht anwendbar

Straßen-/Schienentransport (GGVSEB/ADR/RID):

Ordnungsgemäße UN-Versandbezeichnung:

Transportgefahrenklasse: Nicht anwendbar

Verpackungsgruppe: Nicht anwendbar

Klassifizierungscode: Nicht anwendbar

LQ (ADR 2013): Nicht anwendbar

LQ (ADR 2009): Nicht anwendbar

Umweltgefahren: Nicht zutreffend

Tunnelbeschränkungscode:

Beförderung mit Seeschiffen (GGVSee/IMDG-Code):

Ordnungsgemäße UN-Versandbezeichnung:

Transportgefahrenklasse: Nicht anwendbar

Verpackungsgruppe: Nicht anwendbar

Meeresschadstoff (Marine Pollutant): Nicht anwendbar

Umweltgefahren: Nicht zutreffend

Beförderung mit Flugzeugen (IATA):

Ordnungsgemäße UN-Versandbezeichnung:

Transportgefahrenklassen: Nicht anwendbar

Verpackungsgruppe: Nicht anwendbar

Umweltgefahren: Nicht zutreffend

Besondere Vorsichtsmaßnahmen für den Verwender: Soweit nicht anders spezifiziert sind die allgemeinen Maßnahmen zur Durchführung eines sicheren Transportes zu beachten.

Massenbeförderung gemäß Anhang II des MARPOL-Übereinkommens

73/78 und gemäß IBC-Code: Kein Gefahrgut nach oben aufgeführten Verordnungen

Abschnitt 15. Rechtsvorschriften.

15.1 Vorschriften zu Sicherheit, Gesundheits- und Umweltschutz/spezifische Rechtsvorschriften für den Stoff oder das Gemisch:

Einstufung und Kennzeichnung siehe Abschnitt 2.

Beschränkungen beachten: Nicht anwendbar

Wassergefährdungsklasse: (Deutschland) WGK 1 - Selbsteinstufung: Ja (VwVwS)

15.2 Stoffsicherheitsbeurteilung: Eine Stoffsicherheitsbeurteilung ist für Gemische nicht vorgesehen.

Abschnitt 16. Sonstige Angaben.

Die hier enthaltenen Informationen beziehen sich ausschließlich auf das angegebene Produkt und können ungültig werden, falls das Produkt mit anderen Produkten verwendet wird. Die vorliegenden Informationen sind nach heutigem Wissensstand erstellt worden.

Diese Angaben beziehen sich auf das Produkt im Anlieferzustand.

Lagerklasse nach VCI: 10

Aktualisierung: 1 - 16